

## Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

### Entschließung zur Notwendigkeit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Entschließungsanträge von Herrn Wedekind (Dok. 1-355/83) und von Frau Theobald-Paoli (Dok. 1-796/83 und Dok. 1-761/83),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1-32/84),
- A. unter Hinweis darauf, daß trotz einer gewissen Verbesserung der Wirtschaftslage die gesamtwirtschaftliche Situation in allen Mitgliedstaaten — allerdings in unterschiedlichem Ausmaß — gekennzeichnet ist durch Arbeitslosigkeit, soziale Unruhe, Risikokapitalmangel, unzureichende Investitionsbereitschaft sowie durch zunehmende strukturelle und regionale Ungleichgewichte, und daß es einigen Mitgliedstaaten noch nicht gelungen ist, die Inflation in ausreichendem Maße zu drosseln und das Zahlungsbilanzdefizit zu verringern,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Öffnung des europäischen Binnenmarktes durch Abbau technischer und administrativer Handelshemmnisse sowie die Abschaffung überflüssiger Zollformalitäten eine Grundvoraussetzung für die dauerhafte Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Firmen darstellt und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Firmen und damit zur Überwindung von Stagnation und Arbeitslosigkeit leisten kann —
- 1. erinnert daran, daß die Mitgliedstaaten durch die Unterzeichnung des EWG-Vertrags gemäß Artikel 2 neben der schrittweisen Annäherung ihrer Wirtschaftspolitiken dazu verpflichtet sind, einen Gemeinsamen Markt — den Binnenmarkt — zu errichten, der ein Mittel ist, um folgende direkte und allgemeine Ziele zu erreichen:

- a) harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens,
  - b) beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung,
  - c) größere Stabilität,
  - d) Hebung der Lebenshaltung,
  - e) engere Beziehungen zwischen den Staaten;
2. unterstreicht mit Sorge, daß die nunmehr seit über einem Jahrzehnt andauernde ungünstige gesamtwirtschaftliche Situation die Verwirklichung der in Artikel 3 des EWG-Vertrags beschriebenen Maßnahmen zur Errichtung eines Gemeinsamen Marktes um so mehr in Frage stellt, als die im Rat vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach der im Jahre 1968 vollzogenen Zollunion nicht in der Lage waren, einen Binnenmarkt zu errichten, in dem sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten ohne Hemmnisse ausweiten kann;
3. sieht das Prinzip der wirtschaftlichen Freizügigkeit in der Gemeinschaft gefährdet und macht die Bürger Europas darauf aufmerksam, daß wesentliche und im EWG-Vertrag verbriefte Freiheiten, wie freier Warenverkehr, freier Personenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr und die Freiheit der laufenden Zahlungen nicht uneingeschränkt verwirklicht sind;
4. führt die unterbrochene Vereinigung der nationalen Märkte zu einem Gemeinschaftsmarkt auf fehlenden politischen Willen, mangelhaften Gemeinschaftssinn und einzelstaatliche Gepflogenheiten, nicht nur der im Rat der Europäischen Gemeinschaften vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten, sondern nun auch auf die Untätigkeit des Europäischen Rates sowie auf das in den Gemeinschaftsinstanzen praktizierte Beschlußverfahren zurück; erachtet daher eine Revision dieser derzeit in den Gemeinschaftsinstanzen angewendeten Verfahren als erforderlich;
5. a) sieht in diesem Umstand einen Verstoß der Mitgliedstaaten gegen die rechtliche und politische Auflage gemäß Artikel 5 des EWG-Vertrages, „alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben“ zu treffen. „Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten“;
- b) ist der Ansicht, daß die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im devisenrechtlichen Bereich die Richtigkeit des Vorgehens des Parlaments ebenso bestätigt wie ähnliche, den Binnenmarkt betreffende Urteile in der Vergangenheit;

- c) unterstreicht mit Bedauern, daß Verwaltungen in den Mitgliedstaaten das für den europäischen Binnenmarkt seit 25 Jahren geltende Recht immer wieder zur Disposition stellen und in ihrem Verhalten zeigen, daß sie die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes als politisch aushandelbar betrachten; dabei übersehen sie, daß das Prinzip des Gemeinsamen Marktes im EWG-Vertrag einen rechtlichen Vorrang genießt, der seit dessen Gründung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gesichert ist;
6. fordert die Kommission auf, die europäische Öffentlichkeit gezielt und in viel umfassenderer Weise als bisher über die Ziele des EWG-Vertrages ebenso zu unterrichten, wie sie die Gründe analysieren muß, die zu den gegenwärtigen Schwierigkeiten und zu der unbefriedigenden – weil ungleichgewichtigen – Entwicklung der verschiedenen, zur Schaffung eines wirklichen Gemeinsamen Marktes im Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Teilpolitiken geführt haben;
7. ist der Ansicht, daß die jüngsten Ereignisse an den Grenzen einiger Mitgliedsländer der Gemeinschaft, die zu für die Bevölkerung nachteiligen Störungen geführt haben und eine erhebliche Verschwendung zur Folge hatten, die durch diese Verzögerung verursachten Schwierigkeiten deutlich machen;
8. verweist auf die enorme Kostenbelastung der Volkswirtschaften und somit jedes einzelnen Bürgers der Gemeinschaft, die verursacht wird durch das Fortbestehen nichttarifärer Handelshemmnisse und durch die Entstehung neuer administrativer Behinderungen des freien Personen-, Waren-, Kapital- und Zahlungsverkehrs an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft; betont, daß das Fehlen eines einheitlichen Marktes der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, insbesondere in den Sektoren der Spitzentechnologie, schadet;
9. verweist auf die Ergebnisse der Gespräche, die eine Delegation seines Ausschusses für Wirtschaft und Währung über die Problematik der Verwirklichung eines Binnenmarktes in der Gemeinschaft mit Mitgliedern der Regierungen und Parlamente sowie mit Vertretern der betroffenen Wirtschaftszweige und Behörden in allen Mitgliedstaaten geführt hat;
10. sieht die Übereinstimmung der Ansichten, die sich bei dem Treffen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Vertreter der nationalen Parlamente aller Mitgliedstaaten über die Ziele und Mittel für eine schnellere Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes abzeichnete, als sehr positiv an;
11. a) hält es für nötig, daß die Kommission dem Rat in allernächster Zukunft ein Programm zur Konsolidierung der Ent-

wicklung des Binnenmarkts der Gemeinschaft unterbreitet, das insbesondere ihrer bisherigen Tätigkeit Rechnung trägt;

- b) fordert, daß dieses Programm neben einer Zustandsbeschreibung diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen aufzählt, die vor dem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft geltendes Recht werden müssen, damit auf dem Binnenmarkt Entwicklungs-, Arbeits- und Lebensbedingungen entstehen, die es einerseits der Wirtschaft der Mitgliedstaaten ermöglichen, die größere Dimension des Gemeinsamen Marktes für die Anpassung ihrer Strukturen als Voraussetzung für die Erhaltung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas auf dem Weltmarkt besser zu nutzen und andererseits den Bürgern der Mitgliedstaaten die Genugtuung vermitteln, in einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen zu leben;
- c) wünscht, daß Kommission und Rat die nachstehenden Erwägungen und Forderungen berücksichtigen:

— *der freie Personenverkehr*

- 12. hält es unter Hinweis auf den Aufbau der Europäischen Paßunion für notwendig, daß die Kommission rasch einen Vorschlag für eine Verordnung vorlegt, durch die die systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft werden;
- 13. ersucht die Kommission, auf eine Absichtserklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten hinzuwirken, die die Zusammenarbeit der Polizei- und Sicherheitsorgane im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirksamen und einheitlichen Kontrolle auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und insbesondere an ihren Außengrenzen erleichtert;
- 14. hält es für notwendig, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission und gemäß den vom Parlament angenommenen Änderungen Richtlinien erläßt, die sicherstellen, daß die Freibeträge für die im innergemeinschaftlichen Personenreiseverkehr von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbrachten Waren und Güter so großzügig bemessen werden, daß dadurch jede ungerechtfertigte und kostspielige Kontrolle überflüssig wird;
- 15. fordert, daß nun die sechste Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr, die gegenwärtig dem Rat vorliegt und durch die die mengenmäßigen Beschränkungen bei einer Reihe von Waren teilweise aufgehoben werden und insbesondere der Steuerfreibetrag auf 400 ECU erhöht wird, unverzüglich angenommen wird;
- 16. fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, wie den Bewohnern der Grenzregionen die Benutzung kleiner Grenzübergänge Tag und Nacht ermöglicht werden kann;

17. fordert die Mitgliedsländer auf, in ihren Bemühungen fortzufahren, an Flughäfen, Häfen und größeren Grenzübergangsstellen Sonderspuren einzurichten, die Bürgern der EG vorbehalten sind; fordert die Kommission und die Mitgliedsländer der Gemeinschaft auf, weitere organisatorische Maßnahmen zu erproben und einzuführen, die den praktischen Ablauf der Grenzkontrollen beschleunigen;

— *der freie Waren- und Güterverkehr*

18. fordert die unverzügliche Verabschiedung der 14. Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (Zahlungsaufschub für die von Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldete Steuer); durch entsprechende anwendungstechnische Bestimmungen könnten die haushaltspolitischen Bedenken einiger Mitgliedstaaten verringert werden;
19. erinnert daran, daß die Annäherung der Mehrwertsteuersätze eine wichtige Voraussetzung für den definitiven Abbau der Grenzkontrollen ist;
20. fordert jedes Mitgliedsland der Gemeinschaft auf, bei Änderungen seiner Mehrwert- und Verbrauchsteuersätze die übrigen Gemeinschaftsländer zu konsultieren, damit der Abstand zwischen den einzelnen Gemeinschaftsländern, insbesondere den unmittelbar benachbarten, nicht noch weiter vergrößert wird;
21. sieht in einer weiteren Vereinfachung der Warenbegleitpapiere eine wesentliche Aufgabe und drängt auf den raschen Abschluß der Vorarbeiten für eine in allen Mitgliedstaaten gewährleistete Kompatibilität computerisierter Daten; hebt jedoch hervor, daß langfristig die gesamte Dokumentation und insbesondere die Erfassung von statistischen Daten in den Mitgliedstaaten erfolgen muß;
22. hält gesetzgeberische Initiativen für nötig, durch die vermieden wird, daß der Bedarf an binnenhandelsstatistischen Daten weiterhin den innergemeinschaftlichen Warenverkehr behindert;
23. verlangt gesetzgeberische Vorschläge, durch die die Kontrollen, welche die Erhebung der landwirtschaftlichen Währungsausgleichsbeträge – solange diese bestehen – mit sich bringt, ebenso wie die steuerlich motivierten Kontrollen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr von den Grenzübergängen ins Landesinnere der Mitgliedstaaten verlagert werden; Entsprechendes gilt auch für die veterinär- und gesundheitspolitischen Kontrollen;
24. unterstreicht, daß die Schaffung einer gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung und eine einheitliche zollrechtliche Behandlung von Waren aus Drittländern im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft vordringlich sind;
25. fordert zur Erreichung dieses Ziels Initiativen, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zollverwaltungen zu ver-

bessern, als ersten Schritt zur Vereinigung der Zolldienste der Mitgliedstaaten zu einer gemeinschaftlichen Zollbehörde, deren Zuständigkeitsbereich mittelfristig nur noch die Drittländer umfaßt; ersucht die Kommission, die Schaffung einer Zollfachschule der Gemeinschaft vorzuschlagen;

26. verlangt, daß der Rat unverzüglich die für die Kodifizierung des gemeinschaftlichen Zollrechts notwendigen Beschlüsse faßt;
27. ist darum besorgt, daß der freie Warenverkehr durch die Behinderungen im Verkehrsbereich eingeschränkt wird, und hofft, daß die jüngsten Probleme der Verkehrsblockade in Frankreich den Rat dazu anspornen werden, die Entwicklung einer gemeinsamen Verkehrspolitik voranzutreiben;

— *der freie Dienstleistungsverkehr*

28. fordert die Kommission auf, eine Bilanz des freien Dienstleistungsverkehrs zu erstellen und Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien Austausch innergemeinschaftlicher Dienstleistungen zu fördern; weist darauf hin, daß die Tätigkeit binnengrenznah angesiedelter Handwerksbetriebe auch heute noch durch Behinderungen des freien Dienstleistungsverkehrs beeinträchtigt wird; außerdem sollte die vorübergehende Einfuhr von Waren für Kundendienstleistungen, Reparaturen und Prüfzwecke durch besondere Erleichterungen bei den Zollformalitäten vereinfacht werden;
29. vermerkt daher mit Genugtuung die Verabschiedung der Verordnung über die vorübergehende Einfuhr von Waren aus anderen Mitgliedsländern; diese wird die grenzüberschreitende Tätigkeit von Handwerkern und Pressefotografen wesentlich erleichtern. Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte noch um Handelsmuster und Kunstgegenstände erweitert werden;

— *Schaffung eines Rahmens, der die Verwirklichung eines echten europäischen Binnenmarktes erleichtert und die Wettbewerbsfreiheit gewährleistet*

30. ist besorgt über die abnehmende Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und überzeugt, daß die unbefriedigende Verwirklichung des freien Waren-, Güter- und Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft hierfür eine wesentliche Ursache ist; verweist darauf, daß der europäische Binnenmarkt, insbesondere im Bereich der Zukunftstechnologien, noch nicht verwirklicht ist; die unterschiedlichen technischen Zulassungsvoraussetzungen und das Fehlen europäischer Ausschreibungen gehören zu den wichtigsten Gründen für diese Verzögerung;
31. mahnt den Rat, den ihm seit langer Zeit vorliegenden Vorschlag für eine 15. Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in allernächster Zeit zu verabschieden;

32. fordert den Rat auf, für Erzeugnisse mit Herkunft aus Drittländern unverzüglich ein besonderes gemeinschaftliches Bescheinigungsverfahren zu verabschieden, das jedoch auf empfindliche Erzeugnisse beschränkt werden soll;
33. fordert die weitere Durchsetzung des vom Europäischen Gerichtshof bestätigten Grundsatzes, daß ein Produkt, das in einem Mitgliedsland der Gemeinschaft geprüft und zugelassen wurde, auch in den anderen Mitgliedsländern zugelassen werden muß, es sei denn, daß dem übergeordnete Interessen entgegenstünden;
34. fordert daher auf dieser Grundlage die gegenseitige Anerkennung technischer Prüfungszeugnisse in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft;
35. verpflichtet die Kommission, unterstützt durch den Rat und im Rahmen des GATT aktiv auf eine gegenseitige Öffnung der Märkte hinzuarbeiten;

— *technische Normen*

36. ist sich bewußt, daß in dem verbleibenden Bereich, insbesondere da, wo es um Fragen des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit geht, die Harmonisierung auf der Grundlage von Richtlinien nach Artikel 100 EWGV auch weiterhin fortgesetzt werden muß;
37. wünscht, daß in den von der Kommission vorgelegten Harmonisierungsrichtlinien Kommission und Rat zwar ihre politische und rechtliche Verantwortung behalten, aber die Ausarbeitung der technischen Details den europäischen Normeninstituten (CEN und CENELEC) übertragen;
38. fordert eine Verbesserung der Statuten von CEN/CENELEC, um diese in die Lage zu versetzen, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Dazu gehört eine Verbesserung des Verfahrens, insbesondere die Anwendung des Mehrheitsverfahrens in beiden Institutionen;
39. weist auf die Haltung des Europäischen Parlaments hin, wonach der Kommission die Zuständigkeit übertragen werden soll, über die Durchführungsrichtlinien gemäß Artikel 155 des EWG-Vertrages zu entscheiden, während die Rahmenrichtlinien gemäß Artikel 100 des Vertrages erlassen werden;

— *Ausschreibungen*

40. hebt hervor, daß nach verschiedenen Studien, die veröffentlicht wurden, die öffentliche Verwaltung in den Bereichen Telekommunikation und Verteidigung der wichtigste Einkäufer von Spitzentechnologien ist und daß durch das rein nationale Verhalten insbesondere bei entsprechenden Ausschreibungen erhebliche Einsparungsmöglichkeiten nicht realisiert werden;
41. weist darauf hin, daß die Grundsätze und die Bestimmungen des EWG-Vertrages auch für die öffentlichen Aufträge gelten

müssen und fordert, daß dies durch Rechtsvorschriften gewährleistet wird, so daß die Ausschreibungsverfahren der einzelstaatlichen Organe gemeinschaftsweit von der Industrie wahrgenommen werden können;

42. fordert den Rat auf, den Vorschlag, wonach 10 % der öffentlichen Ausschreibungen im Bereich des Fernmeldewesens den Unternehmen der übrigen Mitgliedstaaten als erster Schritt zu einer umfassenderen Liberalisierung zugänglich gemacht werden sollen, unverzüglich zu genehmigen;
43. hält es für notwendig, daß die Kommission die Prioritäten für die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen der sogenannten hochtechnologischen Sektoren setzt;
44. fordert die Schaffung von Informations- und Konsultationsbüros zur Förderung des innergemeinschaftlichen Handels, von denen es sich einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung des Wissens der Unternehmerschaft über die Wege zu einem freien Binnenmarkt verspricht;
45. verweist mit Sorge auf den sich abzeichnenden technologischen Vorsprung anderer Wirtschaftsräume;
46. betrachtet das europäische Patent und die europäische Marke als wichtige Instrumente zur Verwirklichung des europäischen Wirtschaftsraums;
47. drängt deshalb darauf, daß das am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent endlich in allen Ländern der Gemeinschaft ratifiziert wird; falls dies nicht möglich ist, sollte das Abkommen zwischen denjenigen Mitgliedsländern in Kraft gesetzt werden, die das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen haben;
48. fordert vom Rat die Verabschiedung des Vorschlags einer Verordnung über das europäische Markenzeichen in der vom Europäischen Parlament gebilligten Form;
49. verweist auf die Wettbewerbsregeln in den Artikeln 85 bis 94 des EWG-Vertrags und fordert, daß – unter ständiger Unterrichtung des Europäischen Parlaments – die technologische Zusammenarbeit der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Zukunftsindustrien ermöglicht wird und hierbei das Forschungs- und Produktionspotential der Klein- und Mittelbetriebe zur Entfaltung gebracht wird;
50. bezeichnet es nachdrücklich als entscheidend, daß die Kommission ihre Verfahren bei der Gewährung von Ausnahmen gemäß Artikel 85 Abs. 3 beschleunigt, damit Entscheidungen innerhalb eines Jahres nach Beantragung einer Ausnahmebehandlung getroffen werden können;
51. fordert die Kommission auf, ihre Freistellungsverordnungen für Patentlizenzenvereinbarungen so auszugestalten, daß sie den Bedürfnissen forschender Firmen und ihrer Lizenzneh-

mer besser gerecht werden als die bisher bekannten Entwürfe;

52. a) verlangt, daß das europäische Gesellschaftsrecht den Anforderungen der Zusammenarbeit von Industrie und Forschung Rechnung trägt und Formen von Unternehmen bzw. Unternehmenszusammenschlüssen ermöglicht, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Weltmarkt verstärken; verweist mit Sorge darauf, daß der Rat bisher weder die 5. Richtlinie über das Gesellschaftsrecht noch das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft noch den Vorschlag für die Europäische Kooperationsvereinigung verabschiedet hat;
- b) fordert daher den Rat auf, seine Beratungen zu aktivieren und die Vorschläge der Kommission in absehbarer Zukunft zu verabschieden;

— *der freie Kapitalverkehr und die Freiheit der laufenden Zahlungen*

53. fordert gemäß seinen Entschlüssen vom 16. Februar 1984 zur Konsolidierung und zum Ausbau des Europäischen Währungssystems<sup>1)</sup> und seiner Entschluß vom 17. Februar 1984 zur Schaffung eines europäischen Kapitalmarkts<sup>2)</sup> Sofortmaßnahmen, die auf den Ausbau des Europäischen Währungssystems und die Förderung der Verwendung der ECU als wesentliche Voraussetzungen für einen einheitlichen Binnenmarkt, einen industriellen Aufschwung und die Befriedigung des Kapitalbedarfs für Investitionen im risikobelasteten Bereich der Zukunftsindustrien abzielen;
54. verweist auf die für die Wirtschaft der Gemeinschaft negativen Folgen der steckengebliebenen Liberalisierung des Kapitalverkehrs; es sollten Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Finanzzentren unternommen werden, um die optimale Verwendung des Investitionskapitals sicherzustellen;
55. verlangt von der Kommission, nötigenfalls unter Anrufung des Europäischen Gerichtshofes über die Gewährleistung der Liberalisierungsgrundsätze, die zum Besitzstand der Gemeinschaft gehören, zu wachen;
56. fordert von Rat und Kommission gesetzgeberische Initiativen zur Gewährleistung des freien Kapitalverkehrs und zur Beachtung der Freiheit der laufenden Zahlungen gemäß den Bestimmungen des EWG-Vertrages;
57. betont, daß die Verzögerung der europäischen Integration die europäische Öffentlichkeit unzufrieden und bezüglich der Chancen einer Europäischen Union skeptisch werden läßt;
58. hält es für unabdingbar, daß die Kommission – unter besonderer Berücksichtigung der Ziffern 1 bis 5 dieser Entschlußung

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 77 vom 19. März 84, S. 88

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 77 vom 19. März 84, S. 116

- erneut ihre Rolle als Initiatorin der Integration übernimmt und sich dabei auf die Tatsache stützt, daß der Gemeinsame Markt das vorrangige Ziel des EWG-Vertrags darstellt;
59. fordert daher den Rat auf, die ihm teilweise seit vielen Jahren vorliegenden, vom Parlament gebilligten Vorschläge zur Verwirklichung des Binnenmarktes unverzüglich zu verabschieden und die neuen Initiativen bezüglich der Verwirklichung des Binnenmarktes, welche die Kommission ihm in Kürze unterbreiten sollte, im Geiste des Artikels 5 des EWG-Vertrags zu berücksichtigen und dabei Beschlußverfahren anzuwenden, die dieser wichtigen Aufgabe besser entsprechen;
60. beauftragt seinen Präsidenten, die vorliegende Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsländer zu übermitteln.



